

Politische Justiz unter Stalin im Umbruchjahrzehnt 1928-1938

Zarusky, Jürgen

Veröffentlichungsversion / Published Version
Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:
Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung e.V. an der TU Dresden

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Zarusky, J. (2011). Politische Justiz unter Stalin im Umbruchjahrzehnt 1928-1938. *Totalitarismus und Demokratie*, 8(1), 53-75. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-326059>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

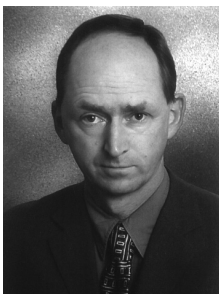
Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Politische Justiz unter Stalin im Umbruchjahrzehnt 1928–1938

Jürgen Zarusky



Dr. Jürgen Zarusky, geb. 1958. Studium der Geschichte, Politikwissenschaft und Germanistik, seit 1990 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Zeitgeschichte, München/Berlin; Redakteur der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte und

ihrer Schriftenreihe sowie der „Mitteilungen“ der Deutsch-russischen Historikerkommission.

Abstract

Courts and administrative justice were decisive instruments of Stalinist rule in the USSR. Especially during Stalin's "Revolution from Above" in the late twenties and early thirties and in the Great Terror of 1937/38 political justice played an important role for the implementation of Stalinist politics. The special features of Stalinist political justice are its fictitiousness with many thousands of falsified indictments, the staging of show trials and the coexistence of courts together with extrajudicial punishment "by administrative means".

I. Einleitung

Das Bild der politischen Justiz zur Zeit Stalins ist geprägt von den drei großen Moskauer Schauprozessen der Jahre 1936 bis 1938, von den atemberaubenden Selbstbeichtigungen alter Bol'sheviki, die sich hier im Vollbewusstsein der tödlichen Konsequenzen zu jahrzehntelanger konterrevolutionärer Tätigkeit bekannten, und von der gnadenlosen Anklagevertretung durch den Staatsanwalt der UdSSR, Andrej Vyšinskij. Die vor großem Publikum durchgeführten Prozesse, deren Protokolle in mehreren Sprachen publiziert wurden, lösten eine weltweite Debatte besonders in Kreisen der politischen Linken aus. So hatte sich Lion Feuchtwanger als Zuschauer des zweiten Prozesses gegen Radek, Pjatakov und andere vom Januar 1937 davon überzeugen lassen, dass es sich um ein legitimes Strafgericht handelte. Er legte dies ausführlich in seinem noch im gleichen Jahr erschienenen Reisebericht dar.¹ Dagegen fand noch im April desselben Jahres in

1 Siehe Lion Feuchtwanger, Moskauer 1937. Mit einem Nachwort von Josef Pischel, Berlin 1993, S. 86–104. Zu Feuchtwangers Russlandreise: Anne Hartmann, Lost in translation. Lion Feuchtwanger bei Stalin (Moskau 1937). In: Exil, 28 (2008) 2, S. 5–32; dies., Lion Feuchtwanger. Zurück aus Sowjetrußland. Selbstzensur eines Reiseberichts. In: Exil, 29 (2009) 1, S. 16–40; dies., Lion Feuchtwangers Dolmetscherin. Die Rapporte der Dora Karawkina. In: Exil, 30 (2010) 1, S. 28–51.

Leo Trotzki's mexikanischem Exilort Coyoacan eine Art „Gegenprozess“ statt. Eine Kommission unter der Leitung des amerikanischen Philosophen John Dewey, einem der führenden Vertreter des Pragmatismus, deckte zahlreiche Widersprüche in den ersten beiden Moskauer Prozessen auf und kam zu dem eindeutigen Schluss, dass diese manipuliert waren.²

Eine prinzipielle Bestätigung dieser Einschätzung aus erster Hand ging aus Nikita Chruščevs „Geheimrede“ auf dem XX. Parteitag der KPdSU vom 25. Februar 1956 – fast drei Jahre nach dem Tod Stalins – hervor, die erschreckende Einblicke in die Manipulationstechniken der stalinistischen Prozesse gab. Die Dokumente, die er zitierte, belegen brutale Folterungen zur Erzwingung von Geständnissen und monatelange Dressuren von Angeklagten, die unter Todesdrohung dazu gezwungen wurden, vorgeschriebene Rollen in Schauprozessen zu spielen.³ Allerdings vermied der neue Parteichef es tunlichst, direkt auf die großen Moskauer Schauprozesse einzugehen. Er führte ausschließlich Beispiele loyaler Stalinisten an, die dem stalinistischen Terror zum Opfer gefallen waren. Überdies hatten sich Chruščev und seine politischen Weggefährten in der ersten Etappe der Entstalinisierung selbst teilweise stalinistischer Methoden bedient, wie insbesondere die Verurteilung Lavrentij Berijas, des langjährigen Chefs des NKVD und Präsidiumsmitglieds der KPdSU, als „ausländischer Spion“ zeigt.⁴ In seiner Geheimrede behandelte Chruščev diese Beschuldigungen als reale Tatsachen. Obwohl im Zuge des Tauwetters mit derartigen Praktiken und auch mit Massenverfolgungen, wie sie für das Stalinregime charakteristisch gewesen waren, endgültig gebrochen wurde und sich die politische Verfolgung nunmehr im Wesentlichen auf tatsächliche Oppositionelle beschränkte, war Chruščev zu sehr Teil des stalinistischen Regimes gewesen, als dass er dessen Verbrechen schonungslos hätte offenlegen können.

So dauerte es noch einmal 32 Jahre, bis die Angeklagten der Moskauer Schauprozesse der 1930er Jahre im Zuge von Gorbachevs Perestrojka rehabilitiert wurden.⁵ Die Welle der Rehabilitierungen seit den späten 1980er Jahren wurde durch eine Flut von Enthüllungen über die jahrzehntelang verschwiegene und verfälschte Geschichte der Sowjetunion ausgelöst, die mit der russischen „Archivrevolution“⁶ von 1991 enorme Zuflüsse aus reichlich sprudelnden und

2 Siehe The Case of Leon Trotsky: Report of Hearings on the Charges made against him in the Moscow Trials, London 1937.

3 Deutscher Text der Rede in den 100(0) Schlüsseldokumenten: http://www.1000dokumente.de/index.html?c=dokument_ru&dokument=0014_ent&l=de.

4 Viktor Knoll/Lothar Kölm (Hg.), Der Fall Berija. Protokoll einer Abrechnung. Das Plenum des ZK der KpdSU Juli 1953. Stenographischer Bericht, 2. Auflage Berlin 1999; Amy Knight, Beria. Stalin's First Lieutenant, Princeton, NJ 1993, S. 217–224.

5 Vgl. die entsprechenden biographischen Einträge in Andrej N. Artizov/A. A. Kosakovskij/Vladimir P. Naumov/I. N. Ševčuk (Hg.), Reabilitacija: Kak èto bylo, Tom 3: Seređina 80-ch godov – 1991, Moskau 2004.

6 Siehe Stefan Kreuzberger/Rainer Lindner (Hg.), Russische Archive und Geschichtswissenschaft. Rechtsgrundlagen, Arbeitsbedingungen, Forschungsperspektiven, Frankfurt a. M. 2003.

trotz regressiver Tendenzen der letzten Jahre nicht zum Versiegen gebrachten Quellen erhielt. Einiges von diesem Informationsreichtum ist in eine Reihe großer Editionen zu einzelnen Komplexen der umfangreichen Verfolgungsgeschichte des Stalinismus eingeflossen. Hervorzuheben sind die großen Dokumenteneditionen zur „Tragedie des sowjetischen Dorfes“,⁷ des Gulag,⁸ zu Stalins Arbeit mit den politischen Polizeiorganen zwischen 1922 und 1953⁹ sowie zur Rehabilitierung der Opfer dieser „Arbeit“ in der Sowjetunion von 1953–1991, die ebenfalls aufschlussreiche Befunde über die Mechanismen der Verfolgung zu bieten hat;¹⁰ in allerjüngster Zeit sind bedeutsame Editionen zur Geschichte des Großen Terrors der Jahre 1937/38 hinzugekommen, die auf maßgebliche Initiative deutscher Historiker entstanden sind, darunter eine, die erstmals zentrale Quellen zum Stalin’schen Terror den deutschsprachigen Lesern zugänglich macht.¹¹ Dazu kommen zahlreiche Dokumentenpublikationen auf regionaler Ebene sowie im Internet (insbesondere auf den Seiten von „Memorial“¹²), die aufzuzählen hier zu weit führen würde. Alle genannten Editionen enthalten zahlreiche Dokumente, die die Thematik der politischen Justiz betreffen. Anders als etwa Zwangskollektivierung, Gulag, Großer Terror oder der politische Polizeiapparat ist diese allerdings nicht zu einem Schlüsselthema der Forschung geworden. Das bedeutet aber natürlich keineswegs, dass nicht auch wichtige Werke zu dieser Problematik entstanden wären,¹³ doch kann von einem intensiven, an zentralen

-
- 7 Siehe Viktor Danilov/Roberta Manning/Lynne Viola (Hg.), *Tragedija sovjetskoj derevni. Kollektivizacija i raskulačivanie. 1927–1939. Dokumenty i materialy*, 5 Bände, Moskau 1999–2006.
 - 8 Siehe Aleksandr I. Kokurin/Nikita Petrov (Hg.), *GULAG (Glavnoe upravlenie lagerej) 1918–1960*, Moskau 2002, *Istorija stalinskogo Gulaga. Konec 1920-ch – pervaja polovina 1950-ch godov*, 7 Bände, hg. von Jurij N. Anfanas’ev u. a., Moskau 2004/05.
 - 9 Siehe Vladimir N. Chaustov/Vladimir P. Naumov/N. S. Plotnikova (Hg.), *Lubjanka. Stalin i VČK-GPU-OGPU-NKVD*, 4 Bände, Moskau 2003–2007.
 - 10 Siehe Andrej Artizov u. a. (Hg.), *Reabilitacija. Kak éto bylo*, 3 Bände, Moskau 2000–2004.
 - 11 Siehe Mark Junge/Gennadij Bordjugov/Rolf Binner (Hg.), *Vertikal’ bol’šogo terrora. Istorija operacij po prikazu NKVD Nr. 00447*, Moskau 2008; Rolf Binner/Bernd Bonwetsch/Marc Junge, *Massenmord und Lagerhaft. Die andere Geschichte des Großen Terrors*, Berlin 2009.
 - 12 Siehe <http://www.memo.ru/>; <http://www2.memo.ru>.
 - 13 Hier seien nur einige zentrale genannt: Grundlegend zur Strafjustiz im Allgemeinen: Peter H. Solomon, jr., *Soviet Criminal Justice Under Stalin*, Cambridge 1996; eine juristisch-sachthematische Analyse präsentieren Vladimir Kudrjavcev/Aleksej Trusov, *Političeskaja justicija v SSSR*, Moskau 2000; zu nennen ist ferner die gründliche und kenntnisreiche Regionalstudie über die politische Justiz in Westsibirien von Žanna Rožneva, *Političeskije sudebnye processy v zapadnoj Sibiri v 1920–1930-e gody*, Tomsk 2008; eine einschlägige französisch-russische Konferenz konzentrierte sich nicht nur auf die UdSSR, sondern bezog die Problematik der politischen Prozesse in den kommunistischen Ländern Europas mit ein: Sergej Krasil’nikov/Alain Blum, *Sudebnye političeskije processy v SSSR i kommunističeskich stranach Evropy. Sravnitel’nyj analiz mehanizmov i praktik provedenija. Sbornik materialov rossijsko-francuzskogo seminara (Moskva 11–12 sentjabrja 2009 g.)*, Novosibirsk 2010. Eine Darstellung der justi-

Fragen orientierten Forschungsdiskurs anders als bei den genannten Themen jedenfalls bisher nicht die Rede sein. Das gilt auch für die einst so sensationellen großen Moskauer Schauprozesse.¹⁴

Im Folgenden soll ein knapper Abriss über Erscheinungs- und Funktionsweisen der politischen Justiz unter Stalin in den zehn Jahren zwischen 1928 und 1938 gegeben werden, in denen dieser die Sowjetunion fundamental umgestaltete. Unverzichtbare Mittel dieser Politik waren Schauprozesse und Massenterror, die Instrumentalisierung der Justiz für politische Zwecke und viele Hunderttausende durch Organe der geheimpolizeilichen Administrativjustiz verhängte Verbannungs-, Haft- und Todesurteile.

II. Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für die politische Justiz des Stalinismus wurden bereits geschaffen, bevor Stalin Ende der 1920er Jahre sein Machtmonopol erreicht und seine „Revolution von oben“ (Robert C. Tucker) der forcierten Industrialisierung und Zwangskollektivierung der Landwirtschaft begonnen hatte. Mit dem Gerichtsdekret vom 5. Dezember (22. November alter Zeitrechnung¹⁵) 1917 hatten die Bol'seviki quasi mit einem Federstrich die alte Rechtsordnung beseitigt. Die justitielle Verfolgung politischer Delikte wurde zur Angelegenheit der Revolutionstribunale, die aber auch einen erheblichen Anteil an der sonstigen Rechtsprechung usurpierten, während die eigentlich zuständigen Ortsgerichte in den Hintergrund gedrängt wurden und allgemein als Gerichte für weniger wichtige Sachen galten.¹⁶ Die Rechtsprechung hatte sich an den überkommenen Gesetzen nur insoweit zu orientieren, als sie „durch die Revolution nicht aufgehoben“ waren und „dem Revolutionsgewissen und dem revolutionären Rechtsbewusstsein nicht widersprachen“.¹⁷ Das Personal der Gerichte

tiellen, außergerichtlichen Vollmachten der Organe der Staatssicherheit bzw. der politischen Polizei gibt Oleg Mozochin, *Pravo na repressii. Vnesudebnye polnomočija organov gosudarstvennoj bezopasnosti (1918–1953)*, Moskau 2006.

- 14 So auch Ž. V. Artamonova, *Otkrytyj Moskovskij process 1936 kak mobilizacionaja političeskaja kampanija*. In: *Rossijskaja Istorija*, (2010) 6, S. 161–170, hier 161. Siehe aber Wladislaw Hedeler, *Moskauer Schauprozess gegen den „Block der Rechten und Trotzlisten“*. Von Jeshows Szenario bis zur Verfälschung des Stenogramms zum „Prozeßbericht“, Berlin 1998; ders., *Chronik der Moskauer Schauprozesse 1936, 1937 und 1938*. Planung, Inszenierung und Wirkung, Berlin 2003.
- 15 Bis zum 31.1. (13.2.) 1918 galt in Russland der in der orthodoxen Kirche gebräuchliche Julianische Kalender, dann wurde auf die gregorianische Version umgestellt.
- 16 Siehe Solomon, *Criminal Justice*, S. 22; Dmitrij B. Pavlov, *Tribunal'nyj etap sovetskoj subebnoj sistemy. 1917–1922 gg.* In: *Voprosy istorii*, (2007) 6, S. 3–16, hier 6 f.
- 17 Siehe Über das Gericht. Dekret des Rates der Volkskommissare, 5. Dezember 1917. In: Helmut Altrichter (Hg.), *Die Sowjetunion. Von der Oktoberrevolution bis zu Stalins Tod*, Band 1: Staat und Partei, München 1986, S. 98–100.

bestand ganz überwiegend aus juristischen Laien, die demokratisch gewählt werden sollten. Tatsächlich oblag ihre Bestimmung den Sowjets und damit letztlich der Kommunistischen Partei, die ihr Machtmonopol in den Räten mit allen Mitteln behauptete. Das Fehlen von Gesetzeskodices, der Mangel an juristischer Bildung beim Justizpersonal und die nicht selten auftretende politische Einflussnahme örtlicher Machtorgane behinderten eine einheitliche Rechtsprechung, aber auch ihre Steuerung durch die politische Führungsspitze. Von Anfang an stand die Justiz, jedenfalls soweit es im weitesten Sinne politische Strafverfahren betraf, in einem Konkurrenzverhältnis zur politischen Polizei, der ČK (Tschecha),¹⁸ die über weitreichende Urteilsbefugnisse verfügte und das wichtigste Exekutionsorgan des „Roten Terrors“ war.

Mit dem Ende des Bürgerkriegs und des „Kriegskommunismus“ und seiner Ablösung durch die Kompromisslösung der „Neuen Ökonomischen Politik“, die in begrenztem Maße erneut wirtschaftliche Selbstständigkeit zuließ, wurde auch eine Reform des Justizwesens erforderlich. Die Revolutionstribunale wurden 1922 abgeschafft, und es wurde ein Strafgesetzbuch erlassen. In Russland bestand forthin ein dreistufiges Gerichtssystem (Volksgerichte, Gouvernementsgerichte, Oberstes Gericht der RSFSR), daneben Militärtribunale und zeitweilig Militärtransporttribunale als Sondergerichtsbarkeit.

Die Grundstruktur der drei Ebenen blieb mit Bildung der Sowjetunion im Prinzip erhalten, allerdings wurden die mittleren Gerichtsbezirke mit der 1924 erfolgten Ersetzung der Gouvernements durch die größeren Gebietseinheiten „oblast“ und „kraj“ ebenfalls größer, und es kam eine weitere Instanz hinzu – das Oberste Gericht der UdSSR.¹⁹ Es diente der Rechtsvereinheitlichung, als Entscheidungsinstanz bei Streitigkeiten zwischen Unionsrepubliken oder der Union und einzelnen Republiken sowie als Strafgericht, insbesondere in Fällen von Dienstvergehen höherer Beamter der Union.²⁰ Große Bedeutung kam dem Militärkollegium des Obersten Gerichts zu. Es leitete unter anderem die Reorganisation der Militärtribunale, die nicht nur für Militärangehörige zuständig waren, sondern in wichtigen Fällen auch für Verbrechen von Zivilpersonen.²¹ Das betraf insbesondere die politische Strafjustiz, die – übrigens in Anknüpfung

18 Offizielle Abkürzung: VČK oder auch Vsečezkom = Vserossijskaja črezvyšajnaia komissija po bor'be s kontrrevoljuciej, sabotažem i prestuplenijami po dolžnosti, deutsch: Allrussische außerordentliche Kommission für die Bekämpfung von Konterrevolution, Sabotage und Dienstverbrechen. Nach wie vor grundlegend zur Geschichte der ČK: George Leggett, *The Cheka: Lenin's Political Police. The All-Russian Extraordinary Commission for Combating Counter-Revolution and Sabotage (December 1917 to February 1922)*, Oxford 1981.

19 Zur Gerichtsorganisation siehe Samuel Kucherov, *The Organs of Soviet Administration of Justice: Their History and Operation*, Leiden 1970, S. 78–92 und 101–108. In der Verfassung von 1936 war die Gerichtsverfassung in den Artikeln 102 ff. festgelegt: <http://mdzx.bib-bvb.de/cocoon/1000dok>.

20 Siehe Kucherov, *Soviet Administration of Justice*, S. 78–90; Helmut Altrichter, *Staat und Revolution in Sowjetrußland 1917–1922/23*, 2. Auflage Darmstadt 1996, S. 161 f.

21 Ebd., S. 89, 91.

an die Praxis des Zarenregimes – in erheblichem Maße auf die Militärjustiz übertragen wurde.

Ein weiterer wesentlicher Bestandteil der Justizreform im Zuge der NĖP war die Kodifizierung des Rechts. 1922 wurden ein Straf- und ein Zivilgesetzbuch verabschiedet, das 1926 reformierte Strafgesetzbuch der RSFSR wurde zum Muster für das Strafrecht aller Sowjetrepubliken.²² Gegenüber der Fassung von 1922 wurde das Strafmaß für Staatsverbrechen erhöht und die Definition der „konterrevolutionären Verbrechen“ im Artikel 58 systematisiert, der diese in 18 Unterpunkten in allen nur denkbaren Varianten beschrieb. „Wo ein Gesetz ist, da findet sich auch das Verbrechen“, hat Alexander Solschenizyn diese legislative Leistung treffend kommentiert.²³

Auch die politische Polizei war reformiert worden: Die ČK war 1922 in die beim Innenkommissariat angesiedelte GPU²⁴ übergegangen, die einen Teil ihrer umfangreichen Urteilskompetenzen hatte bewahren können. Die Koexistenz von gerichtlicher und außergerichtlicher, polizeilich-administrativer Aburteilung politischer Vergehen ist ein konstitutives Element der Ära Lenins und Stalins. Untrennbar davon ist die Provokation und Konstruktion zahlreicher „Verschwörungen“ durch die politische Polizei, ein Verfahren, dass sie von der zaristischen Ochrana übernommen hatte, das aber unter den sowjetischen Bedingungen endemisch wurde.²⁵ Dabei entglitt die politische Polizei nichtsdestoweniger zu keinem Moment der Kontrolle der Partei.

Diese installierte zudem eine engmaschige Kontrolle über die politische Justiz. Einen wichtigen Ansatzpunkt dafür bildete das mit der Justizreform von 1922 eingeführte Institut des Prokurators, das staatsanwaltliche mit Aufsichtsfunktionen über die Verwaltung verband und damit auf Vorbilder aus der Zarenzeit zurückgriff.²⁶ Die Prokuratoren auf Gouvernements- und Oblast'-Ebene wurden von den entsprechenden Parteikomitees kontrolliert, ohne deren Zustimmung keine Ernennung erfolgen konnte und denen sie regelmäßig zu berichten hatten.²⁷ Politische Gerichtsprozesse im Lande waren kontinuierlich Gegenstand der Beratungen im Politbüro. Mit der Verordnung über die Kommission für politische Fälle vom 23. September 1926 wurde die Aufsicht des Politbüros systematisiert und zugleich zentralisiert. Die Kommission bestand demnach aus drei vom Politbüro ernannten Mitgliedern und war ohne Ausnah-

22 Siehe Manfred Hildermeier, *Geschichte der Sowjetunion 1917–1991*, München 1998, S. 227–229.

23 Siehe Alexander Solschenizyn, *Der Archipel Gulag. 1918–1956. Versuch einer künstlerischen Bewältigung*. Band 1, Bern 1974, S. 76.

24 *Gosudarstvennoe političeskoe upravlenie* = Staatliche politische Verwaltung.

25 Siehe Leggett, *The Cheka*, S. 301–303; Aleksej Tepljakov, „Bazarovsko-naznamenskoe delo“ 1923 g.: tehnologija fal'sifikacii i propagandistskogo obespečenija. In: Krasil'nikov/Bljum (Hg.), *Sudebnye političeskie sudebnye processy*, S. 100–110, hier 100 f.

26 Siehe Solomon, *Soviet Criminal Justice*, S. 41 f.

27 Vgl. das entsprechende Rundschreiben des Politbüros vom 5. 12. 1922, abgedruckt bei Rožneva, *Poličeskie sudebnye processy*, S. 208 f.

me für das gesamte Gebiet der Sowjetunion zuständig. Die Sowjet- und Parteior-gane vor Ort mussten der Kommission alle Anklagen zu allen Fällen zusenden, denen sie gesellschaftlich-politische Bedeutung beimaßen oder von denen sie glaubten, dass sie in Schauprozessen verhandelt werden müssten. Die örtlichen Parteikomitees durften in solchen Fällen den Gerichts- und Untersuchungsorganen vor deren Behandlung im Politbüro keinerlei Direktiven erteilen. Die Kommission für politische Fälle war verpflichtet, dem Politbüro über alle Fälle zu berichten, denen sie politische Bedeutung beimaß, um entsprechende Direktiven zu erhalten und den Gerichtsorganen vor Ort zu übermitteln.²⁸ Die Entscheidungen des Politbüros betrafen die Form der Verhandlung, etwa die Frage, ob eine Sache „v nesudebnom porjadke“, also außergerichtlich durch administratives Urteil der Geheimpolizei oder im Gegenteil als Schauprozess („pokazetel'nyj process“) durchgeführt werden sollte, wobei in solchen Fällen oft auch gleich Hinweise für die gewünschte Presseberichterstattung gegeben wurden.²⁹ Außerdem erteilte das Politbüro Anweisungen über zu verhängende Strafen. Dass dabei im Falle einer Todesstrafe auch die Begnadigung von vornherein ausgeschlossen wurde, war nur folgerichtig.³⁰

Hervorzuheben ist, dass das System der Justizlenkung schon etabliert worden war, bevor Stalin zum unangefochtenen Führer der sowjetischen kommunistischen Partei aufstieg. Zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Bildung der Kommission für politische Fälle gehörten dem Politbüro noch die späteren Stalinopfer Bucharin, Rudzutak, Rykov und Trockij als Vollmitglieder an, ferner Tomskij, dessen Leben 1936 durch Suizid endete. Trockij und der Politbüro-Kandidat Kamen'ev wurden allerdings kurz darauf abberufen.³¹

III. Die Rolle der Justiz in „Stalins Revolution von oben“

Gegen Ende der 1920er Jahre war es Stalin gelungen, eine unangefochtene Führungsstellung an der Spitze der kommunistischen Partei zu erringen. Bei der Lösung der drängenden ökonomischen Probleme des Landes wählte er nun die radikalste Variante, obwohl er in den Fraktionskämpfen der Jahre zuvor keines-

28 Rossijskij Gosudarstvennyj archiv social'no-političeskoj istorii (RAGSPI), Moskau, fond 17-162-3, pr. 55, os. 42. Vgl. auch Oleg V. Chlevnjuk/Aleksandr V. Kvašonkin/Ljudmila P. Košeleva/Larissa A. Rogovaja (Hg.), *Stalinskoe Politburo v 30-e gody. Sbornik dokumentov*, Moskva 1995, S. 58-66.

29 Vgl. stellvertretend für zahlreiche ähnliche z. B. die Beschlüsse vom 21. 4. 1927 zu den Fragen der Kommission für politische Fälle, RGASPI, 17-162-4, os. pr. 74.

30 Vgl. z. B. den Politbürobefehl in der Sache Dobrovol'skij vom 2. 2. 1928, RGASPI 17-162-6, pr. 8 (os. 8).

31 Siehe Grant M. Adibekov/Kirill M. Anderson (Hg.), *Politburo CK RKP(b) – VKP(b). Povestki dnja zasedanij. 1919–1952. Katalog*, Band 1: 1919–1929, Moskau 2000, S. 751 f.

wegs als scharfer Verfechter solcher Positionen hervorgetreten war.³² Es ging um die Industrialisierung des Landes und die damit eng zusammenhängende Kontrolle über die landwirtschaftliche Produktion. In Stalins Verständnis war dafür nicht ein Modernisierungsprogramm, sondern ein umfassender politischer Feldzug vonnöten. Alle Kritiker seiner Vorstellungen forciert Industrialisierung und der Kollektivierung der Landwirtschaft wurden als politische Feinde eingestuft, ebenso die „alten“ Spezialisten in der Industrie und natürlich all jene Bauern, die sich gegen die Kollektivierung wehrten oder von denen man annahm, dass sie dies tun würden.

Der Delegitimierung von Kritikern seiner ökonomischen Politik, der Abwälzung der Verantwortung für deren Defekte und der Mobilisierung von Partei und Bevölkerung diente eine Serie von Schauprozessen zwischen 1928 und 1933, an deren Beginn die sogenannte Šachty-Affäre stand, benannt nach einem Gebiet im ukrainischen Don-Becken, einem der Hauptfördergebiete für Steinkohle in der UdSSR. In den dortigen Bergwerken, so teilten die sowjetischen Medien im Frühjahr 1928 mit, sei es zu systematischen Sabotageakten von Ingenieuren gekommen, die schon seit vorrevolutionärer Zeit dort arbeiteten. Sie hätten absichtlich Schäden und Unfälle herbeigeführt und stünden im Bunde mit den früheren Grubenbesitzern, die in ihrem französischen Exil auf die Intervention ausländischer Mächte hinwirkten und durch die Untergrabung der Industrieproduktion einer militärischen Intervention ausländischer Mächte Vorschub leisten wollten. Auch fünf deutsche Techniker der Firmen AEG und Knapp wurden im März 1928 in diesem Zusammenhang verhaftet.³³ Von Anfang an war die Šachty-Affäre Chefsache, für deren Behandlung am 8. März 1928 das Politbüro eine eigene Kommission bildete, der neben Stalin und Molotov, der Volkskommissar für Schwerindustrie, Sergo Ordžonikidze, der Vorsitzende des Rats der Volkskommissare, Aleksej Rykov, und der Vorsitzende des Obersten Volkswirtschaftsrates, Valerian Kujbyšev, angehörten.³⁴ Auf dem vereinten Plenum des Zentralkomitees und der Zentralen Kontrollkommission schwor Stalin die höchsten Funktionäre auf seine Sicht der Sache ein: Es handele sich um „eine ökonomische Konterrevolution [...], angezettelt von einem Teil der bürgerlichen Spezialisten, die die Kohlenindustrie früher beherrschten“. Diese hätten „auf Anweisungen kapitalistischer Organisationen des Westens“ gehandelt und „unsere Industrie zu zerstören“ versucht. Die Affäre zeige, dass die Sowjetunion auch weiterhin in einem scharfen Kampf mit den kapitalistischen Mächten stehe, die sich Verbündeter im Inneren des Landes bedienten. Um dieser „ökonomi-

32 Überblicke bei Hildermeier, *Geschichte der Sowjetunion*, S. 367 ff. und Leonid Luks, *Geschichte Russlands und der Sowjetunion. Von Lenin bis Jelzin*, Regensburg 2000, S. 252 ff.

33 Ein guter Überblick auf der Basis zeitgenössischer veröffentlichter Quellen: Wilhelm Ziehr, *Die Entwicklung des „Schauprozesses“ in der Sowjetunion. Ein Beitrag zur sowjetischen Innenpolitik 1928–1938*, Diss., Tübingen 1970, S. 73–133.

34 Siehe Chaustov u. a. (Hg.), *Lubjanka*, Band 1, S. 147.

schen Intervention“³⁵ zu begegnen, müssten die bürgerlichen Spezialisten durch proletarische ersetzt werden, die sich deren technische Fähigkeiten anzueignen hätten.³⁶ Mit der Warnung, „es braucht nicht betont zu werden, dass diese und ähnliche Vorstöße sowohl von innen als auch von außen sich wiederholen können und wahrscheinlich wiederholen werden“, beendete Stalin seine Ausführung zur Šachty-Affäre.³⁷ Seine Rede wurde umgehend in der „Pravda“ veröffentlicht. Nachdem der maßgebliche Mann im Staat in aller Öffentlichkeit einen Schuldspruch gefällt hatte, konnte die spätere Gerichtsentscheidung nur noch eine Formsache werden; dennoch blieb nichts dem Zufall überlassen. Die Politbürokommission lenkte die Sache aufs Genaueste.³⁸ Die diplomatischen Verwerfungen mit Deutschland, das die Verhandlungen über ein neues Handelsabkommen einfrore, und Frankreich, dem Interventionsabsichten vorgeworfen wurden, nahm die sowjetische Führung dabei in Kauf. Sollte sie eventuell sogar außenpolitische Ziele damit verfolgt haben, wird man allerdings kaum von einer erfolgreichen Strategie sprechen können.³⁹

Der eigentliche Prozess, der vom 18. Mai bis zum 6. Juli 1928 dauerte, war ein wahres Mammutunternehmen: 53 Angeklagte standen vor Gericht, genauer vor der für besonders wichtige Fälle vorgesehenen Spezialkammer des Obersten Gerichts der Sowjetunion unter Leitung von Andrej Vyšinskij. Die Verhandlungen fanden im Säulensaal des Hauses der Gewerkschaften in Moskau statt, der 1 500 Zuschauer aufnehmen konnte. Ein erheblicher Teil der Angeklagten zeigte sich geständig, es gab aber auch solche, die alle Vorwürfe zurückwiesen, darunter zwei der drei letztlich angeklagten deutschen Beschuldigten. Zahlreiche kritische zeitgenössische Beobachter erkannten auf Anhieb, dass der ganze Prozess ein durchinszeniertes Justizspektakel war und die Anklage jeglicher Grundlage entbehrte.⁴⁰ Während die diplomatisch heikle Sache der deutschen Angeklagten durch Freisprüche bzw. eine Bewährungsstrafe für den Geständigen gelöst

-
- 35 Dies bezieht sich auf die militärische Intervention der alliierten Mächte im russischen Bürgerkrieg.
- 36 Susanne Schattenberg, *Stalins Ingenieure. Lebenswelten zwischen Technik und Terror in den 1930er Jahren*, München 2002, S. 89 ff. spricht in diesem Zusammenhang von der „Vernichtung der alten technischen Intelligenz“.
- 37 Josef W. Stalin, Über die Arbeiten des vereinigten Aprilplenums des ZK und der ZKK. In: ders., *Werke*, Band 11, Berlin (Ost) 1954, S. 22–39, zur Šachty-Affäre S. 33–38.
- 38 Vgl. Oleg B. Mozochin (Hg.), „Zamečannyh nemcev arestovat' ... Angličan ne trogat“ . Dokumenty Archiva Prezidenta Rossijskoj Federacii o roli Politburo CK VKP(b) v organizacii „Šachtinskogo dela“. 1928 g. In: *Otečestvennye archivy*, (2008) 6, S. 84–96.
- 39 Siehe Kurt Rosenbaum, *The German Involvement in the Shakhty Trial*. In: *The Russian Review*, 21 (1962), S. 238–260; Jürgen Zarusky, *Die deutschen Sozialdemokraten und das sowjetische Modell. Ideologische Auseinandersetzung und außenpolitische Konzeption 1917–1933*, München 1992, S. 235–240; Sabine Dullin, *Rol' meždunarodnogo voprosa v političeskich processach v SSSR. „Šachtinskoe delo“ i sovetskaja vnešnjaja politika*. In: *Krasil'nikov/Bljum, Sudebnye processy*, S. 66–74.
- 40 Vgl. u. a. den Bericht des Russland-Korrespondenten Theodor Seibert, *Das rote Russland. Staat, Geist und Alltag der Bolschewiki*, 4. Auflage München 1932, S. 201–215.

wurde, wurden die meisten der sowjetischen Beschuldigten zu harten Strafen verurteilt, elf sogar zur Todesstrafe, der nur sechs aufgrund von Begnadigung entgingen.

Im Šachty-Prozess wurden erstmals alle Ingredienzien des stalinistischen Schauprozesses komponiert: Eine manipulierte, auf willkürlichen Zuschreibungen beruhende Anklage, in der die fiktionale Reinszenierung des Bürgerkriegstraumas von äußerer Intervention und innerer Verschwörung die tragende Komponente bildete, das Geständnis als einziges ausschlaggebendes Beweismittel, Selbstbezeichnungen der Angeklagten (hier jedenfalls ihrer Mehrzahl), die groß angelegte Aufführung mit Massen von Zuschauern und einer umfangreichen Presseberichterstattung. Die manipulierten Prozesse könnten als surreale Veranstaltungen erscheinen, wenn man nicht ihre innenpolitischen Funktionen in Betracht zieht. In welchem Maße die groß angelegten Schauspiele der Manipulation und Mobilisierung der Bevölkerung für die Ziele der politischen Führung dienten, wird nicht zuletzt aus den inzwischen zugänglichen Politbüro-Unterlagen ersichtlich. So erließ das Politbüro im Zusammenhang mit einem weiteren „Schädlingsprozess“, dem gegen die sogenannte „Industriepartei“ („Prompartija“), einem anderen künstlichen Verschwörungskonstrukt, Anweisungen an die nachgeordneten Parteikomitees, in denen erklärt wurde: „Im Zusammenhang mit dem am 25. 11. beginnenden Prozess soll Aufklärungsarbeit in den breiten Arbeitermassen und in der Roten Armee entfaltet werden über die Entlarvung der interventionistischen Pläne der Imperialisten, insbesondere Frankreichs, der weißen Emigranten und ihrer bourgeoisen Schädlingsagenten in der UdSSR. Dabei muss die Mobilisierung der Massen gegen die militärische Intervention und für die Stärkung der Verteidigung des Landes im Zentrum stehen. In dieser Aufklärungsarbeit muss die konterrevolutionäre Schädlingsrolle einiger Elemente aus der Führungsebene des alten, bourgeoisen Ingenieurwesens und der Eigentümer entlarvt werden, wobei keine Verfolgung und wahllosen Beschuldigungen der Masse der Ingenieure im Allgemeinen zugelassen werden dürfen.“ Das Politbüro gab für diesen Propagandaauftrag entsprechende Losungen aus, deren grundlegende lauteten: „Auf die hinterhältigen Angriffe der Klassenfeinde, ausländischen Interventionisten, weißen Emigranten, Schädlinge und Kulaken antworten wir mit einer gnadenlosen Abrechnung mit den Agenten der militärischen Intervention und entfalten die Offensive des Sozialismus auf der ganzen Front unseres wirtschaftlichen Aufbaus. Auf die Drohung der Intervention antworten wir mit der Stärkung der Verteidigungsfähigkeit unseres Landes.“⁴¹

Deutlich zum Ausdruck kommen die Mobilisierungsabsichten. Und so unrealistisch auch die hier gezeichneten Bedrohungsszenarien gewesen sein mögen, lag ihnen wohl doch eine Einkreisungsfurcht zugrunde, die als realer Faktor in

41 Politbürobeschluss vom 25. 11. 1930, RGASPI 17-162-9, 53/53, S. 81, pr. 16. Zum Prozess gegen die „Prompartija“ Ziehr, Schauprozess, S. 148-175.

Anschlag zu bringen ist. Bei der Inszenierung der Prozesse waren aber die politisch vorgegebenen Szenarien entscheidend. Dabei ging es nicht zuletzt darum, die von Stalin als wichtige Gegner betrachteten Personen zu diskreditieren. Über zwei führende nicht-stalinistische marxistische Ökonomen, die er beseitigen wollte, schrieb Stalin am 6. August 1930 an Molotov: „Kondratjew [Kondrat'ev], Groman und einige andere Halunken müssen unbedingt erschossen werden.“ Am 2. September 1930 hieß es in einem weiteren Brief an denselben Adressaten: „Wahrscheinlich wird es nur schwerlich ohne Gericht abgehen. Übrigens: Wie wäre es, wenn die Herren Angeklagten ihre Fehler zugeben, sich politisch ordentlich selbst besudeln und damit zugleich die Festigkeit der Sowjetmacht und die Richtigkeit der Kollektivierungsmethode anerkennen? Das wäre nicht schlecht.“⁴² Nikolaj Kondrat'ev wurde im Prozess gegen die sogenannte Bäuerliche Arbeitspartei zu acht Jahren Haft verurteilt, allerdings durch das Kollegium der OGPU, also durch ein Organ der Administrativjustiz und – entgegen Stalins ursprünglicher Absicht – nicht in einem Schauprozess. Am 17. September 1938, in der Zeit des Großen Terrors, wurde er vom Militärkollegium des Obersten Gerichts erneut verurteilt, diesmal zur Todesstrafe, und noch am gleichen Tag erschossen.⁴³ Vladimir Groman⁴⁴ hingegen figurierte tatsächlich als Angeklagter in einem Schauprozess, dem sogenannten Men'seviki-Prozess von 1931, dessen Angeklagte zu einem Großteil frühere Men'seviki, also Sozialdemokraten, waren, die aber bis auf eine Ausnahme seit langem mit ihrer Partei gebrochen hatten. Die Ausnahme, Vladimir Ikov, der tatsächlich im verschwindend kleinen men'sevistischen Untergrund aktiv war, ist insofern besonders aufschlussreich, als die Ermittler der OGPU auf diese Tatsache keinen besonderen Wert legten. Entscheidend war es vielmehr, Ikov dazu zu bringen, dass er die völlig irrealen Taten „gestand“, die ihm das Prozess-Szenario zuschrieb.⁴⁵ Erneut ging es um eine internationale Verschwörung, deren Fiktionalität unter anderem dadurch offenkundig wurde, dass dem men'sevistischen Exilpolitiker Rafael Abramowitsch eine konspirative Reise nach Russland zugeschrieben wurde, die zu einem Zeitpunkt stattgefunden haben sollte, als er sich unter den Augen zahlreicher Zeugen auf einem Kongress der Sozialistischen Arbeiterinternationale (SAI) in Marseille befand. Dies wurde u. a. mit einem Foto dokumentiert, das den Titel einer Broschüre der SAI zierte, die von der SPD in einer Auflage von 10 000 Stück vertrieben wurde.⁴⁶ Von der Verurteilung der Angeklagten ließ

42 Siehe Lars T. Lih/Oleg Naumow/Oleg Chlewnjuk (Hg.), Stalin. Briefe an Molotov 1925–1936, Berlin 1996, S. 217, 228.

43 http://www.hrono.info/biograf/bio_k/kondratev_nd.php.

44 Siehe Naum Jasny, A Soviet Planner. V. G. Groman. In: Russian Review, 13 (1954) 1, S. 52–58.

45 Siehe Natal'ja Borisovna Bogdanova, Sudebnyj process „Sojuznogo Bjuro CK RSDRP (men'sevikov)“ v 1931 godu. In: Otečestvennaja istorija, (2001) 2, S. 44–61, hier 53–55; die Verhörprotokolle Ikovs sind publiziert in Al'ter L. Litvin (Hg.), Men'sevistskij process 1931 goda. Sbornik dokumentov v 2-ch knigach, Moskau 1999, S. 466–492.

46 Siehe Zarusky, Deutsche Sozialdemokraten, S. 268–272.

sich die sowjetische Justiz dennoch nicht abhalten. Auch in diesem Prozess wurden ausschließlich Freiheitsstrafen verhängt. Groman starb indes im Gefängnis, die meisten anderen zu Zeitstrafen Verurteilten wurden im Zuge des Großen Terrors 1937/38 ermordet. Die groß aufgezogenen „Schädlingsprozesse“ gingen im Übrigen mit zahlreichen kleineren analogen Verfahren in der ganzen UdSSR einher.

Die Schaufunktion dieser Prozesse wird auch dadurch unterstrichen, dass Martem'jan Rjutin, Revolutionsteilnehmer, ehemaliger ZK-Kandidat und Chef des Moskauer Parteibezirks Krasnaja Presnja, der als einer der entschiedensten kommunistischen Gegner von Stalins Politik 1932 tatsächlich versucht hatte, eine Plattform mit dem Ziel von dessen Entmachtung zu organisieren, nicht in einem öffentlichen Verfahren verurteilt wurde, sondern auf administrativem Wege durch das Kollegium des OGPU. Auch konnte Stalin sich damals noch nicht mit seiner Forderung nach einem Todesurteil durchsetzen. Die Hinrichtung von Kommunisten ging vielen seiner Genossen zu weit. Binnen Kurzem sollte sich das ändern, und wie viele Angeklagte der Schädlingsprozesse wurde auch Rjutin während des Großen Terrors erneut angeklagt und hingerichtet.⁴⁷

Nicht zuletzt an der Zwangskollektivierung der Landwirtschaft hatte sich Rjutins Opposition entzündet. Er hatte wie eine Reihe anderer diese Politik von vornherein für abenteuerlich gehalten, und die riesige Anzahl von Menschenopfern, die sie forderte, bestätigte die Kritik. Dabei entfiel der kleinere Teil dieser Opfer auf unmittelbare Verfolgungsmaßnahmen, der größte mit mindestens fünf eher aber sieben Millionen Todesopfern auf die durch die Kollektivierungsmaßnahmen, Getreiderequirierung und zwangsweise Sesshaftmachung der kasachischen Nomaden hervorgerufene Hungersnot der Jahre 1932/33.⁴⁸ Inwieweit das massenweise Hungersterben den Intentionen der politischen Führung entsprach oder ebenso auf „political misjudgement“ beruhte, wie der Journalist und Historiograph der chinesischen Hungersnot der Jahre 1958–1961, Yang Jisheng, deren zentrale Ursache benennt,⁴⁹ ist eine geschichtspolitisch und

47 Siehe Schauprozesse unter Stalin: 1932–1952. Zustandekommen, Hintergründe, Opfer, Berlin 1990, S. 21–44; Annette Vogt, Eine bestechende Analyse, eine fundierte Kritik, aber ... Die Tragik des Martemjan Nikititsch Rjutin. In: Mario Keßler/Theodor Bergmann (Hg.), Ketzer im Kommunismus – Alternativen zum Stalinismus, Mainz 1993, S. 140–61; Sorja Serebrjakowa, Die Heldentat von Martemjan Nikititsch Rjutin. In: Utopie kreativ, (1997) 81/82, S. 103–107; Ivan A. Anfert'ev, „Delo M. N. Rjutina“ v sud'be G. E. Zinov'eva i L. B. Kamen'eva. Oktjabr' 1932 g. In: Istoričeskij archiv, (2006) 1, S. 64–94, 2, S. 11–32, 3, S. 3–19.

48 Für einen Überblick vgl. Nikolaj A. Ivnickij, Golod 1932–1933 godov v SSSR. Ukraina, Kazachstan, Severnyj Kavkaz, Povolž'e, Central'no-černozemnaja oblast', Zapadnaja Sibir', Ural, Moskva 2009, ferner das Themenheft der Zeitschrift osteuropa, (2004) 12: Vernichtung durch Hunger. Der Holodomor in der Ukraine und der UdSSR.

49 Siehe Ian Johnson, Finding the Facts About Mao's Victims, Interview mit Yang Jisheng, <http://www.nybooks.com/blogs/nyrblog/2010/dec/20/finding-facts-about-maos-victims/> [13. 1. 2011].

wissenschaftlich sehr umstrittene Frage, die hier indes nicht zu diskutieren ist. Jedenfalls war die Kollektivierung von Beginn an mit direkter Repression verbunden. Der vom Politbüro am 30. Januar 1930 gebilligte Maßnahmenplan für die Systematisierung der schon im Herbst 1929 begonnenen Kollektivierung sah vor, dass das „konterrevolutionäre Kulakenaktiv“, dessen Stärke auf 60 000 Personen geschätzt wurde, durch Verbringung in Konzentrationslager (so wörtlich) oder im Falle von Gegenwehr durch Erschießung vom OGPU liquidiert werden sollte. Weitere 150 000 Kulaken sollten in entlegene Gebiete verbannt werden.⁵⁰ Als Straforgane im Rahmen der Entkulakisierungskampagne fungierten Anfang Februar 1930 geschaffene Trojki, also Dreimännerkollegien, die bei den jeweiligen regionalen Bevollmächtigten Vertretern der OGPU eingerichtet wurden, und aus diesen sowie einem Vertreter der entsprechenden Ebene der Kommunistischen Partei und der Prokuratur bestanden.⁵¹ Allein im Jahr 1930 verurteilten diese 179 620 Menschen, darunter 18 966, d. h. 10,6 Prozent, zum Tode und fast 100 000 zu Lagerhaft.⁵²

Die Bauern, die im Bürgerkrieg z. T. noch Formen militärisch organisierter Gegenwehr gegen Übergriffe der Bol'seviki auf ihr Eigentum und ihre Lebensweise zuwege gebracht hatten, waren der Stalin'schen Offensive nicht mehr gewachsen. Es gab zwar nicht wenig Protest bis hin zu regelrechten Aufständen, die sich aber im lokalen oder im engeren regionalen Rahmen hielten und vergleichsweise leicht niedergeschlagen werden konnten.⁵³ Dort, wo die Kollektivierungskampagne aus dem Ruder zu laufen drohte, konnte durchaus auch Staatsfunktionären justitielle Verfolgung drohen. So wurden im Mai 1930 der Vorsitzende des Exekutivkomitees des Gebiets Pitelino, sein Stellvertreter, ein Volksrichter und der Chef des regionalen OGPU wegen illegaler und exzessiver Anwendung von Gewalt bei der Kollektivierung zu mehrjährigen Gefängnisstrafen verurteilt, wobei es natürlich nur darum ging, die rebellische Bevölkerung durch die Opferung von Sündenböcken zu besänftigen.⁵⁴ In erster Linie richteten sich die Aktivitäten der Justiz gegen die ländliche Bevölkerung selbst. Auf Beschluss des Politbüros vom 13. Februar 1931 waren von den regionalen OGPU-Bevollmächtigten Sondertrojkas gebildet worden, die über „konterrevolutionäre Verbrechen“ zu urteilen hatten, mit Ausnahme einiger besonders schwerer Tatbestände. Neben den OGPU-Funktionären gehörten den Trojki der Chef der entsprechenden Gebietsorganisation der KP und der jeweilige Prokurator an. Sie waren ausdrücklich als außergewöhnliche Einrichtung zur Unter-

50 Siehe Nikolaj N. Pokrovskij (Hg.), *Politbjuro i krest'janstvo: vysylka, specposelenie 1930–1940*. Band 1, Moskau 2005, S. 70 f.

51 Siehe Mozochin, *Pravo na repressii*, S. 126.

52 Siehe Danilov u. a. (Hg.), *Tragedija sovetskoj derevni*, Band 2, Dok. 279.

53 Ein Beispiel behandelt Tracy McDonald, *A Peasant Rebellion in Stalin's Russia: the Pitelinskii Uprising, Riazan 1930*. In: *Journal of Social History*, 35 (2001) 1, S. 125–146.

54 Ebd., S. 129 f.

drückung des Widerstandes gegen die Kollektivierung gedacht und hatten schon bis Mitte 1931 über 50 000 Urteile gesprochen.⁵⁵

Das mit einer exzessiven Strafandrohung versehene sogenannte „Drei-Ähren-Gesetz“ vom 7. August 1932, das dem „Schutz des sozialistischen Eigentums“ dienen sollte und schon kleinste Diebstähle („Drei Ähren“) mit zehnjähriger Haft oder gar der Todesstrafe bedrohte und die Verurteilten von jeglicher Amnestie ausschloss,⁵⁶ war unter den Bedingungen der eben zu jener Zeit um sich greifenden Hungersnot nichts anderes als die Bedrohung des Mundraubs mit dem Tode. Die sowjetischen Gerichte zeigten sich zwar zurückhaltend bei der Umsetzung dieser Vorschrift und blieben oft sogar hinter dem vorgeschriebenen Strafmaß zurück, doch ergingen allein bis zum 31. Dezember 1931 mehr als 400 000 Urteile, von denen mindestens 14 000 auf die Todesstrafe lauteten; dazu kamen noch mehr als 27 000 Urteile durch Instanzen der OGPU, die in mehr als zehn Prozent der Fälle Todesurteile fällten – ein bemerkenswert höherer Anteil als bei der ordentlichen Justiz.⁵⁷ Deren unerwünschter Milde wirkten im März 1933 Politbüro und Sowjetregierung entgegen, indem sie die Staatsanwälte aufforderten, die strengsten der gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen anzuwenden.⁵⁸ Auf Initiative Andrej Vyšinskijs, des Prokurators der UdSSR, kam es im Laufe des Jahres 1936, nachdem sich die Verhältnisse auf dem Land stabilisiert hatten, zu einer generellen Revision der Fälle der bis zur 1. Januar 1935 Verurteilten. Von 122 000 Häftlingen wurden 40 000 entlassen, bei 53 000 wurde die Haftzeit verkürzt.⁵⁹ Bei den meisten dieser Fälle dürfte, anders als bei den „Schädlingsprozessen“, keine offenkundige Fälschung vorgelegen haben, auch wenn eine Kommission der Unionsprokuratur zu dem Ergebnis kam, dass in siebzig Prozent der von ihr überprüften mehr als 37 000 Fälle falsche Subsumtionen festgestellt hatte.⁶⁰ Nichtsdestoweniger ist davon auszugehen, dass es bei diesen Massenverurteilungen nicht um Inszenierungen ging, sondern vor allem darum, die Verstaatlichung der landwirtschaftlichen Produktion rücksichtslos durchzusetzen. Sobald dieses Ziel erreicht war, konnte man dementsprechend auch „Milde“ walten lassen.

55 Siehe Danilov u. a. (Hg.), *Tragedija sovjetskoj derevni*, Band 3, Moskau 2001, Nr. 88.

56 Abgedruckt in Danilov u. a. (Hg.), *Tragedija sovjetskoj derevni*, Band 3, Nr. 160.

57 Siehe Michael Ellman, *Stalin and the Soviet Famine of 1932–33 Revisited*. In: *Europa-Asia Studies*, 59 (2007) 4, S. 663–693, hier 669.

58 Siehe Nikolja Vert (Werth)/Sergej Mironenko (Hg.), *Massovyje repressii v SSSR = Istorijskaja stalinskogo Gulaga*, t. 1, Moskau 2004, S. 202 f.

59 Ebd., S. 203 f.; Gábor T. Rittersporn, *Police politique, magistrats, terreur. Justice et violence institutionnalisées en URSS*. In: *Vingtième Siècle. Revue d'Histoire*, 107 (2010), juillet-septembre, S. 21–37, hier 27.

60 Siehe Vert/Mironenko (Hg.), *Massovyje repressii*, S. 204 f.

IV. Justiz im „Großen Terror“

Nachdem das Stalinregime mit Terror und Massendeportationen die Kollektivierung durchgesetzt und dabei das millionenfache Hungersterben zumindest billigend in Kauf genommen hatte, schien eine vorübergehende Beruhigung einzusetzen. Schon im Mai 1932 hatte das Politbüro in einem Beschluss „Über die sozialistische Gesetzlichkeit“ die willkürliche Anwendung von Zwangsmaßnahmen im Zuge der Kollektivierung kritisiert, ohne allerdings konkrete Maßnahmen zur Abhilfe zu verfügen.⁶¹

Andrej Vyšinskij bemühte sich als stellvertretender bzw. erster Prokurator der UdSSR – einer erst 1933 geschaffenen Instanz –, die Rechtsordnung zu stabilisieren und die in der Kollektivierungsära endemisch gewordenen Verstöße gegen diese einzudämmen. Dazu dienten die erwähnten Revisionen sowie die Stärkung der Aufsicht durch die Prokuratoren, die die Gesetzestreue von Justiz und Verwaltung zu überwachen hatten.⁶² In dieselbe Richtung wirkten die Reorganisation der OGPU und ihre Integration in das 1934 geschaffene Allunions-Volkskommissariat für Innere Angelegenheit (NKVD). Die Urteilsbefugnisse der politischen Polizei wurden erheblich eingeschränkt, die Trojki abgeschafft, und nur die Sonderversammlung (Osoboe soveščanie – OSO) des NKVD durfte künftig außergerichtlich Repressionen verhängen, deren Strafmaß auf fünfjährige Verbannung oder Lagerhaft beschränkt war.⁶³ In normalen Zeiten könnten Klassenfeinde durch die Gerichte abgeurteilt werden, und man müsse nicht wie bisher auf außerjustizielle Repression zurückgreifen, deutete Lazar' Kaganovič diese Reorganisation.⁶⁴ 1934 setzten auch Bemühungen ein, das klägliche professionelle Niveau der sowjetischen Justizjuristen zu heben, von denen nicht einmal die Hälfte irgendeine Form juristischer Ausbildung genossen hatte.⁶⁵ Diese Zustände waren nicht zuletzt auf die vorherrschende, von Evgenij Pašukanis formulierte Theorie zurückzuführen, wonach mit dem Absterben des Staates im Sozialismus auch das Absterben des Rechts einhergehe.⁶⁶ In seinem Rechenschaftsbericht vor dem XVIII. Parteitag im März 1939 erklärte Stalin das marxistische Dogma vom absterbenden Staat für richtig, aber nur unter der Voraussetzung, dass bereits überall der Sozialismus herrsche, „dass keine Gefahr eines Überfalls von außen mehr besteht und die Stärkung der Armee und des Staates nicht mehr nötig ist.“⁶⁷ Als Ausdruck der Stärkung der Rechtsordnung kann auch die Stalin'sche Verfassung des Jahres 1936 aufgefasst werden, die nicht auf

61 Siehe Paul Hagenloh, *Stalin's Police. Public Order and Mass Repression in the USSR, 1926–1941*, Baltimore 2009, S. 96.

62 Siehe Solomon, *Soviet Criminal Justice*, S. 161–164.

63 Siehe Mozochin, *Pravo na repressii*, S. 137–139.

64 Siehe Solomon, *Soviet Criminal Justice*, S. 166.

65 Ebd., S. 170, 183–191.

66 Siehe Kucherov, *Soviet Administration of Justice*, S. 270–273.

67 Siehe Klaus Westen, *Die rechtstheoretischen und rechtspolitischen Ansichten Josef Stalins*, Lindau 1959, S. 114.

die propagandistische Funktion, die sie zweifellos auch hatte, reduziert werden kann.⁶⁸ Schließlich ist auch die Bildung eines Unions-Justizkommissariats im Sommer 1936 mit Nikolaj Krylenko an der Spitze Ausdruck dieser Verrechtlichungstendenz.⁶⁹ Diese dürfen keinesfalls mit einem Zug zur Rechtsstaatlichkeit verwechselt werden. Nicht um das Recht des Einzelnen ging es hier, sondern um das Recht als ein staatliches Regulationssystem.

Zugleich gab es starke gegenläufige Tendenzen. Dazu gehörten insbesondere die Verfolgung sozial Randständiger, durch die Kollektivierung ihrer sozialen Verankerung Beraubter und anderer Unerwünschter, die mittels Aufenthaltsperren für bestimmte Großstädte und der Ausgabe von Inlandspässen seit Anfang 1933 unter starken Druck gerieten; dazu gehörte auch eine damit zusammenhängende groß angelegte, aber unter schrecklichen Umständen gescheiterte Deportationsaktion.⁷⁰ Unmittelbar nach der NKVD-Reform, am 1. Dezember 1934, wurde in Leningrad der dortige Parteivorsitzende, das Politbüromitglied Sergej Kirov, von Leonid Nikolaev erschossen. Es spricht vieles dafür, dass es sich bei dem wenig später selbst unter fragwürdigen Umständen ums Leben gekommenen Täter wohl um einen geistig gestörten Einzeltäter handelte;⁷¹ andere Deutungen indes wollen in ihm ein Werkzeug Stalins sehen. Die Debatte erinnert stark an die um den Reichstagsbrand, und unstrittig ist, dass in beiden Fällen die Diktatoren das Vorgefallene für ihre politischen Zwecke nutzten. Stalin begab sich sofort nach Leningrad, wo er die Ermittler auf ein Verschwörungsszenario einswor, wonach Urheber des Attentats ein terroristisches illegales „Leningrader Zentrum“ gewesen sei, das die Ziele der „zinov'evistisch-trockistischen Plattform“ durchsetzen wollte. Auf Stalins Initiative verordnete das Politbüro noch am selben Tag, dass im Falle von Terrorakten ein vereinfachtes Untersuchungsverfahren von nicht länger als zehn Tagen Dauer gelten sollte, dass Todesurteile in solchen Fällen unverzüglich zu vollstrecken, Rechtsmittel nicht zulässig seien und Gnadengesuche nicht entgegengenommen würden. Die Anklageschrift sollte den Beschuldigten erst 24 Stunden vor der Verhandlung ausgehändigt werden.⁷²

In Leningrad setzte eine Welle von Verhaftungen und Prozessen ein. Noch im Dezember wurden 14 Angeklagte wegen der angeblichen Organisation des Mor-

68 Siehe Solomon, *Soviet Criminal Justice*, S. 191–194.

69 Siehe J. Arch Getty/Oleg V. Naumov, *The Road to Terror. Stalin and the Self-Destruction of the Bolsheviks, 1932–1939*, New Haven 1999, S. 221.

70 Siehe David R. Shearer, *Policing Stalin's Socialism. Repression and Social Order in the Soviet Union, 1924–1953*, Yale 2009, S. 180–284; Hagenloh, *Stalin's Police*, S. 97–226; Boris P. Trenin (Hg.), *1933 god. Nazinskaja tragedija. Dokumental'noe naučnoe izdanie*, Tomsk 2002; Nicolas Werth, *Die Insel der Kannibalen. Stalins vergessener Gulag*, München 2006.

71 Siehe Getty/Naumov, *Road to Terror*, S. 141–147; Jurij Žukov, *Der Mord an Kirov. Aus den Ermittlungsakten*. In: *Forum für osteuropäische Ideen- und Zeitgeschichte*, 3 (1999) 2, S. 119–151.

72 Der Beschluss ist abgedruckt bei Kokurin/Petrov (Hg.), *Gulag*, S. 95.

des verurteilt, dann im Januar 1935 Zinov'ev, Kamen'ev und eine Reihe ihrer Anhänger als Hintermänner der Tat und Verschwörer zu mehrjährigen Gefängnisstrafen verurteilt, ebenso wie Dutzende ihrer Anhänger, die von der OSO abgeurteilt wurden. Gegen weitere, rund tausend von ihnen wurden Verbanungsstrafen ausgesprochen.⁷³

Anderthalb Jahre später standen Zinov'ev, Kamen'ev erneut vor Gericht. Mit ihnen angeklagt waren der inzwischen zum Verschwörer abgestempelte Evdokimov und weitere Angehörige der ehemaligen linken Opposition der 1920er Jahre sowie mehrere aus Deutschland in die Sowjetunion übergesiedelte junge Kommunisten. Die Verhandlung des Militärkollegiums des Obersten Gerichts fand im einschlägig bekannten Säulensaal des Gewerkschaftshauses statt. In den zurückliegenden anderthalb Jahren habe sich herausgestellt, dass die Anhänger Zinov'evs und Trockijs nicht nur Inspiratoren des Mordes an Kirov gewesen seien, sondern selbst unmittelbar Attentate gegen Stalin und andere Mitglieder des Politbüros geplant hätten und dass Zinov'ev und Trockij die unmittelbare Anweisung zum Mord an Kirov gegeben hätten.⁷⁴ Die Deutschland-Emigranten fungierten in diesem Szenario als Agenten und Kuriere. Es rollte das bekannte Schauspiel mit den unglaublichen Selbstbezeichnungen ab, die vielen Beobachtern Rätsel aufgaben, für die der später möglich gewordene Blick hinter die Kulissen recht einfache Erklärungen offenbarte, nämlich einen Mix aus Folter, Erpressungen, Drohungen und Dressur.⁷⁵ Der Forderung des Anklägers Vyšin-skij „Die tollgewordenen Hunde“ – gemeint waren die Angeklagten – „müssen allesamt erschossen werden“,⁷⁶ wurde schließlich Rechnung getragen. Das Militärkollegium sprach 16 Todesurteile aus.⁷⁷

Das jedoch war erst der Auftakt. Stalin forderte am 25. September 1936 in einem gemeinsam mit Ždanov unterzeichneten Telegramm aus seinem Erholungsort Soči, das an die in Moskau die Geschäfte führenden Politbüromitglieder Kaganovič und Molotov gerichtet war, es sei unabdingbar, Jagoda als NKVD-Chef ab- und durch Ežov zu ersetzen, weil die – hier noch als OGPU bezeichnete – Geheimpolizei bei der Aufdeckung des „trozkistisch-zinov'evistischen Blocks“ vier Jahre im Rückstand sei.⁷⁸ Das bezog sich offenbar auf die Rjutin-Affäre, in die Stalins bereits entmachtete Gegner Zinov'ev und Kamen'ev

73 Siehe Schauprozesse unter Stalin, S. 45–86.

74 Siehe Prozessbericht über die Strafsache des Trozkistisch-sinowjewistischen terroristischen Zentrums. Herausgegeben vom Volkskommissariat für Justizwesen der UdSSR, Moskau 1936, S. 6 f.

75 Ein klassisches Zeugnis für diese Methoden ist der Bericht von Alexander Weißberg-Cybulski, Im Verhör. Ein Überlebender der stalinistischen Säuberungen berichtet, Wien 1993.

76 Prozessbericht Trozkistisch-sinowjewistisches Zentrum, S. 103.

77 Ebd., S. 114 f.

78 Abgedruckt in Oleg V. Chlevnjuk/R. U. Dévis [Robert W. Davies]/Ljudmila P. Košeleva/Ė. A. Ris [E. A. Rees]/Larissa A. Rogovaja (Hg.), Stalin i Kaganovič. Perepiska. 1931–1936 gg, Moskau 2001, S. 682 f.

hineingezogen worden waren, mit der Folge von Parteiausschluss und Verban-
nung, was beides aber schnell wieder rückgängig gemacht wurde.⁷⁹

Ežov war schon nach dem Kirov-Mord, als das NKVD Stalins Anweisung, in
Richtung Zinov'evs und Kamen'evs zu ermitteln, nur zögerlich befolgt hatte,
vom Diktator als Vertreter bei der politischen Polizei eingesetzt worden und
hatte sich als dessen „loyaler Exekutor“ bewährt.⁸⁰ Ežov hat bei allen Schaupro-
zessen eine wichtige Rolle gespielt, auch bei den beiden folgenden gegen Radek,
Pjatakov und andere im Januar 1937 („Sowjetfeindliches Trockistisches Zen-
trum“) und gegen Bucharin, Rykov und andere im März 1938 („Block der Rech-
ten und Trockisten“),⁸¹ in denen sich die Angeklagten wie schon die im ersten
Prozess der unwahrscheinlichsten Verbrechen gegen die UdSSR selbst bezichtig-
ten. Er hat erheblichen Anteil an dem Skript einer umfassenden Verschwörung,
das von Stalin gebilligt und mit dem ZK-Plenum vom Juni 1937 zur Basis der
weiteren Ereignisse wurde.⁸² Es setzte eine umfassende Welle von Verhaftungen
ein, die sich nur zu einem Teil gegen Angehörige der sowjetischen Elite richtete,
vor allem aber ganz normale Sowjetbürger, Arbeiter, Bauern und Angestellte
betrafen. In den Jahren 1937/38 sind so viele Menschen in der UdSSR auf ver-
schiedenen Wegen abgeurteilt worden, wie nie zuvor und nie mehr danach. Es
ist schwer nachzuvollziehen, mit welcher Intensität sich Stalin in dieser Zeit der
Organisation der weiteren Schauprozesse, der nichtöffentlichen Prozesse gegen
die Militärelite und der Massenverfolgungen des Großen Terrors gewidmet hat.
Nicht zufällig nehmen die Jahre 1937/38 in der vierbändigen Edition „Lubjan-
ka“, die den Beziehungen Stalins zur politischen Polizei in den drei Jahrzehnten
zwischen 1922 und 1953 gewidmet ist, einen ganzen eigenen Band ein.⁸³ Wäh-
rend die Willkür dabei allerorten herrschte, waren die mit der Aburteilung
befassten Instanzen doch hierarchisch gestuft und die „Urteilsfindung“ den ver-
folgten Zwecken entsprechend organisiert.

Am aufwendigsten war die Verfolgung von (z. T. ehemaligen) Angehörigen
der politischen Elite. Die drei großen Schauprozesse warfen aber großen legiti-
matorischen Gewinn für das Stalinregime ab; wenn alle anderen früheren füh-
renden Kampfgenossen Lenins Verräter seit der ersten Stunde waren, verkör-
perte der „vožd“ (Führer) als einziger den sozialistischen Aufbau und zugleich
den Schützer des Vaterlandes vor den internationalen Machinationen. Von der
Verfolgung betroffen war in hohem Maße auch die militärische Elite. Mit Tucha-
čevskij, Bljucher und Egorov fielen drei in nichtöffentlichen Prozessen zum Tode
verurteilte Marschälle der Sowjetunion dem Terror zum Opfer. Aber die Opfer

79 Siehe Jürg Ulrich, Kamenev, Der gemäßigte Bolschewik. Das kollektive Denken im
Umfeld Lenins, Hamburg 2006, S. 225 f.

80 Siehe Marc Jansen/Nikita Petrov, Stalin's Loyal Executioner: People's Commissar
Nikolai Ezhov, 1895–1940, Stanford 2002, S. 23.

81 Ebd., S. 58 f., 75–78.

82 Ebd., S. 77 f.

83 Siehe Vladimir N. Chaustov/Vladimir P. Naumov/N. S. Plotnikova (Hg.), Lubjanka.
Stalin i Glavnoe upravlenie gosbezopasnosti NKVD 1937–1938, Moskau 2004.

bilanz war weit umfassender. Mindestens 800 Angehörige des Kommandostabes bis zur Brigadeebene wurden zum Tode verurteilt oder starben in der Haft.⁸⁴ Während die hohen Offiziere in der Regel vom Militärkollegium des Obersten Gerichts abgeurteilt wurden, geschah dies bei niedrigeren Rängen in Schnellprozessen durch Militärtribunale oder gar ganz ohne Verhandlung aufgrund von Entscheidungen der OSO.⁸⁵

In den Regionen fanden zahlreiche Filialprozesse der großen Schauprozesse statt, wobei hier nicht selten das alte Schädlingssparadigma bemüht und in die neuen politischen Szenarien eingeordnet wurde. Entgegen der von Sheila Fitzpatrick unter Rückgriff auf alte revisionistische Denkmuster entwickelten These, solche Prozesse seien Ausdruck der Instrumentalisierung von Verfolgungsmechanismen durch Untertanen, die sich durch Denunziation o.ä. unbeliebter Funktionäre hätten entledigen können, haben jüngere Forschungen gezeigt, dass auch diese Prozesse eindeutig den Vorgaben der politischen Führung folgten – auch hier schnappte sich die Katze die Mäuse, und nicht umgekehrt.⁸⁶

Die Sanktionierung der Aburteilung von Angehörigen der sowjetischen Elite behielt Stalin sich und seiner engsten Entourage vor. Die von diesem Kreis vor allem 1937/38 abgezeichneten Erschießungslisten, umfassen die Namen von ca. 40 000 Personen, die anschließend vom Militärkollegium des Obersten Gerichts zum Tode „verurteilt“ wurden.⁸⁷ Die Verurteilung durch dieses oder durch Militärtribunale als „Landesverräter“ zog seit dem 15. August 1937 Maßnahmen der Sippenhaft nach sich. Gemäß dem Operativbefehl Nr. 00485 sollten die Ehefrauen der Verurteilten und ihre Kinder, sofern sie älter als 15 Jahre waren, von der OSO zu Lagerhaft verurteilt werden. Die Mindeststrafe für die Frauen betrug fünf bis acht Jahre, für kleinere Kinder war die Verbringung in Kinderheime mit „Sonderregime“ vorgesehen. Die Bestimmungen galten rückwirkend ab 1936.⁸⁸

84 Siehe Oleg F. Suvenirov, *Tragedija RKKa 1937–1938*, Moskau 1998, S. 305.

85 Ebd., S. 228 f.

86 Siehe Sheila Fitzpatrick, *How the Mice Buried the Cat: Scenes from the Great Purges of 1937 in the Russian Provinces*. In: *Russian Review*, 52 (1993) 3, S. 299–320; Irina V. Pavlova, *Pokazatel'nye processy v rossijskoj glubinke v 1937 godu*. Institut Istorii SO RAN, 1998. Online unter: http://www.philosophy.nsc.ru/journals/humscience/2_98/18_PAVLO.HTM [Zugriff 7. 8. 2007]. Michael Ellman, *The Soviet 1937 Provincial Show Trials: Carnival or Terror?* In: *Europe-Asia Studies*, 53 (2001) 8, S. 1221–33; ders., *The Soviet 1937–1938 Provincial Show Trials Revisited*. In: *Europe Asia Studies*, 55 (2003) 8, S. 1305–1321; Nicolas Werth, *Les „petits procès exemplaires“ en URSS durant la Grande Terreur (1937–1938)*. In: *Vingtième Siècle. Revue d'Histoire* (2005) 86, S. 5–23; Robert T. Manning, *Political Terror or Political Theater: The Raion Show Trials of 1937 and the Mass Operations*. In: *Russian History*, 36 (2009), S. 219–53.

87 Die Erschießungslisten sind von Memorial in Zusammenarbeit mit dem russischen Präsidentenarchiv in einer Online-Datenbank publiziert, erschlossen und mit einer instruktiven Einleitung versehen worden: <http://stalin.memo.ru/index.htm>.

88 Der Befehl ist abgedruckt in Kokurin/Petrov, *Gulag*, S. 106–110, und in Vert/Mironenko (Hg.), *Massovye repressii*, S. 277–281.

Im Juli 1937 hatte das Politbüro die sogenannten Massenaktionen⁸⁹ eingeleitet, zunächst die „Kulakenaktion“, die sich gegen aus der Verbannung geflohene „Kulaken“, aber auch Geistliche sowie einstige Angehörige aller möglichen antibolschewistischen Bewegungen richtete.⁹⁰ Auf der Grundlage von Meldungen über die Zahl der entsprechenden „Elemente“ in den einzelnen Regionen bestimmte das Politbüro Quoten von zu Verfolgenden. In allen Regionen waren Trojki aus den jeweiligen Spitzenfunktionären des NKVD, der Partei und der Prokuratur zu bilden, die darüber zu befinden hatten, welche der Beschuldigten in die erste Kategorie (Erschießung) und welche in die zweite (acht bis zehn Jahre Lagerhaft) einzuordnen waren. Dabei erfuhren die zum Tode Verurteilten nie, was über sie verfügt worden war, sondern wurden umstandslos erschossen. Auch die Angehörigen ließ man im Unklaren. Ihre Nachfragen wurden mit der zynisch-verlogenen Formel beantwortet, der Betreffende sei zu „zehn Jahren ohne das Recht auf Schriftwechsel“ verurteilt worden. Sehr bald erreichten das Politbüro die ersten Anträge auf Erhöhung der vorgegebenen Verurteilungsquoten, da noch viele „Volksfeinde“ entlarvt worden seien; der politischen Führung bereitete die Genehmigung keine größeren Umstände.

In schneller Folge wurde zusätzlich eine Reihe weiterer Massenaktionen beschlossen, die sich vor allem gegen die Angehörigen nationaler Minderheiten und Emigrantengruppen richteten, so etwa die polnische⁹¹ und die deutsche,⁹² aber auch gegen Russen, die aus der mandschurischen Metropole und einst von Russland als Eisenbahnknotenpunkt gegründeten Stadt Charbin nach dem 1935 erfolgten Verkauf der Ostchinesischen Eisenbahn an Japan repatriiert worden waren.⁹³ Die Verfolgung der Charbiner, die organisatorisch demselben Muster folgte, wie die nationalen Aktionen, belegt, dass diesen Verfolgungen nicht, wie

89 Grundlegende Überblicke: Barry McLoughlin, Die Massenoperationen des NKWD. Dynamik des Terrors 1937/38. In: Wladyslaw Hedeler (Hg.), *Stalinscher Terror 1934–1941*, Berlin 2002, S. 33–50; Nicolas Werth, Der Stellenwert des „Großen Terrors“ innerhalb der stalinistischen Repressionen: Versuch einer Bilanz. In: *Jahrbuch für Historische Kommunismusforschung*, (2006), S. 245–257.

90 Die zentrale Aktion 00447 ist in einem deutsch-russisch-ukrainischen Gemeinschaftsprojekt unter Federführung des Deutschen Historischen Instituts in Moskau eingehend untersucht worden; vgl. Rolf Binner/Bernd Bonwetsch/Marc Junge (Hg.), *Die andere Geschichte des Großen Terrors*, Berlin 2009; dies. (Hg.), *Stalinismus in der sowjetischen Provinz 1937–1938. Die Massenaktion aufgrund des operativen Befehls Nr. 00447*, Berlin 2010.

91 Siehe Nikita Petrov/Arsenij Roginskij, „Pol’skaja operacija“ NKVD 1937–1938 gg. In: Aleksander È Gur’janov, (Hg.), *Repressii protiv poljakov i pol’skich graždan*, Moskau 1997, S. 22–43.

92 Siehe Nikita Ochotin/Arsenij Roginskij, Zur Geschichte der „Deutschen Operation“ des NKVD 1937–1938. In: *Jahrbuch für Historische Kommunismusforschung*, (2000/2001), S. 89–125.

93 Vgl. den Operativbefehl 00593 vom 20.9.1937, abgedruckt in Vert/Mironenko (Hg.), *Massovyje repressii*, S. 281–283.

eine Forschungsmeinung lautet,⁹⁴ primär ethnische Diskriminierung zugrunde lag. Wenn die von den nationalen Aktionen Erfassten, wie Barry McLoughlin nachgewiesen hat, zu einem erheblich höheren Prozentsatz zum Tode „verurteilt“ („Erste Kategorie“) wurden als die Opfer der „Kulakenaktion“,⁹⁵ ist dies wohl eher darauf zurückzuführen, dass sie öfter als Spione eingestuft wurden. Es mag auch eine Rolle gespielt haben, dass hier nicht Trojki urteilten, sondern Dvojki (Zweimännerkollegien), in denen der Parteivertreter fehlte und deren Entscheidungen nicht sofort Geltung erlangten, sondern der Bestätigung durch die „große“, aus Ežov und Vyšinskij bestehende, Dvjoka bedurften.

Nicht unerwähnt bleiben darf, dass auch Angehörige der Verfolgungsorgane selbst in erheblicher Zahl in die Mühlen des Terrors gerieten, und zwar sowohl Mitarbeiter der Polizei als auch der Justiz. Um nur die prominentesten Beispiele anzuführen, sei auf das Todesurteil gegen den vormaligen OGPU-Chef Jagoda im Dritten Schauprozess verwiesen. Und seinen Nachfolger Ežov ereilte ein ähnliches Schicksal, allerdings erst nach getaner „Arbeit“: Am 2. Februar 1940 wurde er u. a. wegen angeblicher Spionagetätigkeit für Polen, Deutschland, England und Japan vom Militärkollegium des Obersten Gerichts zum Tode verurteilt und erschossen.⁹⁶ So wie er zahlreiche der Leute Jagodas verfolgt hatte – nach eigenen Angaben hatte er 14 000 NKVD-Leute „gesäubert“ –, wurden nun auch Hunderte von Ežov-Anhängern verfolgt.⁹⁷

Im Bereich der Justiz gehörten zu den prominentesten Terroropfern Evgenij Pašukanis, der dem bolschewistischen Rechtsnihilismus das theoretische Fundament gegeben hatte, in der Mitte der 1930er Jahre angebrochenen Epoche des „proletarischen Rechts“ aber nicht mehr gebraucht wurde. Sein Name findet sich auf Stalins Erschießungsliste vom 31. August 1937.⁹⁸ Wie sein vormaliger Stellvertreter Pašukanis wurde ein Jahr später, am 29. Juli 1938, auch Nikolaj Krylenko, Volkskommissar für Justiz der UdSSR und Veteran der politischen Justiz, vom Militärkollegium des Obersten Gerichts zum Tode verurteilt. Die wenig mehr als eine Seite umfassende Anklageschrift warf ihm Zugehörigkeit zum rechtstrotzkistischen Block vor, der eine Intervention der faschistischen Mächte gegen die UdSSR vorbereitet habe.⁹⁹

Der Terror endete schließlich so, wie er begonnen hatte – durch einen Beschluss des Politbüros. Mitte November wurde durch Beschlüsse des Politbüros und des Rats der Volkskommissare die Tätigkeit der außerjustiziellen

94 Vgl. z. B. Jörg Baberowski, *Der Rote Terror. Die Geschichte des Stalinismus*, München 2003, S. 195–201.

95 Siehe McLoughlin, *Massenoperationen*, S. 50.

96 Siehe Jansen/Petrov, *Loyal Executioner*, S. 187 f.

97 Ebd., S. 188–192.

98 Siehe <http://stalin.memo.ru/spiski/pg02309.htm>.

99 Abgedruckt in Aleksandr G. Zvjagincev/Jurij G. Orlov, *Raspjatyje revoljuciej. Rossiskie i sovetskie prokurory XX vek. 1922–1936 gg.*, Moskau 1998, S. 493 f.

Urteilsorgane eingestellt, mit Ausnahme der weiterhin bestehenden OSO.¹⁰⁰ Während Abläufe und Strukturen dieses auch in der blutigen Geschichte der Sowjetunion einmaligen Massenverbrechens einigermaßen bekannt sind, werfen die konkreten Motive immer noch Fragen auf. Nikolaj Bucharin, der im Moskauer Prozess vom März 1938 zum Tode verurteilt wurde und den vollen Umfang der Verfolgungen gewiss nicht kannte, mutmaßte in seinem letzten Brief an Stalin, es gebe eine „große und kühne politische Idee einer generellen Säuberung“, die durch die Kriegsgefahr und den „Übergang zur Demokratie“ motiviert sei, wobei er unter letzterem wohl die von der Stalin’schen Verfassung des Jahres 1936 errichtete demokratische Fassade verstand. Betroffen von dieser generellen Säuberung seien „a) Schuldige, b) Verdächtige und c) potentielle Verdächtige [...] Auf diese Weise verschafft sich die Führung eine umfassende Garantie.“¹⁰¹ Den Preis für diese Garantie bezahlten einer Bilanz von „Memorial“ zufolge mehr als 1,7 Millionen Menschen, die zwischen 1936 und November 1938 verhaftet wurden. Mindestens 1,44 Millionen von ihnen wurden durch außergerichtliche oder gerichtliche Instanzen verurteilt, mindestens 724 000 Urteile lauteten auf Erschießung. Der Anteil der Gerichte ist dabei mit 41 000 relativ gering.¹⁰²

Mit seinem Hinweis auf die Idee einer allgemeinen Säuberung lag Bucharin sicherlich richtig. Ob die immer bedrohlicher werdende außenpolitische Lage¹⁰³ oder die Verfassung und das geplante, aber dann abgesagte Experiment von Wahlen mit mehreren Kandidaten¹⁰⁴ ausschlaggebend für den Großen Terror waren oder andere Motive, ist eines der zentralen Diskussionsthemen der aktuellen Stalinismusforschung. Dass Stalin die Zügel stets in der Hand hatte und die Dynamik bestimmte, bis zum abrupten Stop des Terrors im November 1938 ist ein klares und wesentliches Resultat der Forschungen seit der Archivöffnung seit Anfang der 1990er Jahre.

100 Siehe 100(0) Schlüsseldokumente zur russischen & sowjetischen Geschichte, http://www.1000dokumente.de/index.html?c=dokument_ru&dokument=0010_trj&object=context&st=&l=de.

101 Der Brief Bucharins an Stalin vom 10. Dezember 1937 ist abgedruckt in der Nullnummer der Zeitschrift *Istočnik*, 1993, S. 23–25, und bei Nikolja Vert [Nicolas Werth], *Terror i besporjadok. Stalinizm kak sistema*, Moskau 2010, S. 303–307.

102 http://www.memo.ru/history/y1937/hronika1936_1939/xronika.html [Zugriff 18.1.2011].

103 Siehe Nicolas Werth/Alain Blum, *La Grande Terreur de 1937–1938*. In: *Vingtième Siècle. Revue d’Histoire*, (2010) 110, S. 3–19, hier 11.

104 Rittersporn, *Police politique*, S. 22; ein interessantes regionales Beispiel wird geschildert bei Michail V. Zelev, *Al’ternativnyj kandidat: „Pridetsja ego arestovat“*. In: *Voprosy istorii*, 11 (2003), S. 171 f.

V. Fazit

Stalins „Revolution von oben“, die die Industrialisierung der UdSSR – wenn auch nicht in dem von der Propaganda verkündeten Maße – zweifellos bedeutend voranbrachte, während sie die bäuerlichen Produktions- und Lebensweisen völlig umwälzte und das Land schließlich in die Hungerkatastrophe der Jahre 1932/33 stürzte, ist von massenhafter Repression und der ersten Welle der Schauprozesse nicht zu trennen. Während für diese Periode die Motive Stalins und seiner Gefolgsleute einigermaßen klar sind, geben die Jahre 1936 bis 1938 der Forschung immer noch viele Rätsel auf. Das betrifft insbesondere die Gründe für den Großen Terror von 1937/38. Auch in dieser Phase fallen jedenfalls die groß angelegte Inszenierung von Schauprozessen und die Installierung von zeitweiligen außerjustitiellen Urteilsorganen (trojki, dvojki) zusammen. Nicht nur diese formell-technische Seite der Repression deutet darauf hin, dass es, nicht zuletzt auch für das Verständnis des Großen Terrors, aussichtsreich erscheint, das Jahrzehnt von den späten 1920er bis zu den späten 1930er Jahren als eine Einheit zu begreifen. Diese Perspektive eröffnet auch den Blick auf verschiedene, nur scheinbar gegenläufige Tendenzen beim politischen Gebrauch von Recht und Justiz, wie vor allem die Versuche einer Verstärkung der Rolle des Rechts einerseits und den Terror in den 1930er Jahren andererseits. Dass der Name Vyšinskij für beides steht, mag die Komplexität der Vorgänge illustrieren. Zu keinem Zeitpunkt wurde aber unter der Herrschaft Stalins die unmittelbare politische Kontrolle der politischen Justiz in Frage gestellt, die schon Mitte der 1920er systematisiert worden war. Politbüromitglieder wie Bucharin, Kamen'ev oder Rykov, die später Opfer Stalins wurden und als Angeklagte in den großen Schauprozessen figurierten, hatten daran mitgewirkt und geholfen, die Voraussetzungen auch ihrer eigenen Vernichtung zu schaffen.